

**Errichtung eines Zebrastreifens in der  
Lassallestraße (Höhe Bushaltestelle am  
Lerchenauer See)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01944 der Bürgerversammlung  
des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI am 22.03.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13573**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-  
HasenbergI vom 17.12.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-HasenbergI hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Lassallestraße auf Höhe Bushaltestelle Lerchenauer See ein Fußgängerübergang (Zebrastreifen) eingerichtet werden soll.

Auf der Westseite der Lassallestraße befindet sich in Höhe der Bushaltestelle Lerchenauer See ein kleines Einkaufszentrum (u.a. Post, Apotheke, Bäcker) sowie die Kirche. Der Weg zur Ampel an der Max-Wönner-Straße ist von dort relativ weit. Es existiert eine Fußgängerunterführung, die aber aufgrund der zahlreichen Treppen für Senioren, Leute mit schweren Einkäufen oder Eltern mit Kindern nur eingeschränkt oder nicht nutzbar ist.

Außerhalb der Hauptverkehrszeiten ist eine Querung der Straße auch ohne Hilfe problemlos möglich, da das Fahrzeugaufkommen nicht sehr hoch ist. Zu den Hauptverkehrszeiten herrscht jedoch auf der Lassallestraße ziemlich dichter Verkehr, so dass eine Querung u.U. mit beträchtlichen Wartezeiten verbunden sein kann.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Diese Fußgängerzahlen werden in der Lasallestraße auch zu Hauptverkehrszeiten nur schwerlich erreicht.

Zebrastreifen dürfen nur angelegt werden, wenn höchstens eine Fahrspur pro Richtung überquert werden muss. Auch muss ein Zebrastreifen im Verhältnis zu Bushaltestellen so liegen, dass einerseits kein Sichtdefizit für den vorbeifahrenden Verkehr entstehen kann, andererseits aber der Zebrastreifen so nahe an evtl. Bushaltestellen liegt, dass er von den Fahrgästen auch wirklich genutzt wird. Ist die Entfernung von der Bushaltestelle zu weit, besteht die Gefahr, dass die Fahrgäste trotz vorhandenem Zebrastreifen quer über die Fahrbahn laufen.

Die Lasallestraße besitzt im fraglichen Bereich eine erhebliche Überbreite; zusätzlich befinden sich beidseitig in Busbuchten Haltestellen. Die baulichen Voraussetzungen für einen Zebrastreifen sind daher nicht gegeben und könnten bestenfalls mit einer vollständigen Umprofilierung des gesamten Straßenabschnitts geschaffen werden. Da wie oben ausgeführt die Fußgängerzahlen eher gering sind, stünde eine derartiges Vorhaben in keinem Verhältnis zum Nutzen. Finanzielle Fragen wurden daher in diesem Zusammenhang nicht geprüft.

Die Umsetzung eines Zebrastreifens ist aus den dargelegten Gründen nicht möglich.

Um die Situation nach Möglichkeit auch für den Personenkreis, der die Unterführung nicht nutzen kann, zu verbessern, wurde das Baureferat um Prüfung gebeten, ob der Einbau einer Insel denkbar ist.

Auf die Länge der beiden Busbuchten scheidet der Einbau einer Verkehrsinsel jedoch aus, da dann der Weg ggf. durch den Bus blockiert wäre.

Denkbar ist ein Standort nördlich der Busbuchten (ca. in Höhe der Fußgängerunterführung) – Nr. 1 auf dem Plan. Dort ist die Westseite bereits befestigt, allerdings befindet sich dort eine Bücherbushaltestelle, die dann verlegt werden müsste, wobei im Umkreis keine befestigten Flächen mehr zur Verfügung stehen und somit am neuen Standort der Baumgraben befestigt werden müsste. An der Ostseite müsste der Baumgraben befestigt und eine Randsteinabsenkung geschaffen werden.

Die einzige andere denkbare Standort (Nr. 2 auf dem Plan) ist südlich der Bushaltestellen. Hier müsste beidseitig eine Zuwegung durch den Baumgraben sowie eine Randsteinabsenkung geschaffen werden.

Die Prüfung durch das Baureferat ergab, dass der Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe befürwortet wird, wobei der Standort 2 südlich der Bushaltestellen sinnvoll und mit zumutbarem Aufwand umsetzbar ist. Er liegt nahe an den bestehenden Haltestellen und die Querung des Baumgrabens ist an dieser Stelle baulich relativ problemlos möglich.

Die hierfür notwendigen baulichen Anpassungen (Einbau der Insel, Absenkung des Bordsteins, Befestigung des Baumgrabens) können seitens des Baureferates ab 2020 vorgenommen werden.

Die Schaffung eines Zebrastreifens ist somit nicht möglich; zur Verbesserung der Verkehrssicherheit kann aber auf längere Sicht der Einbau einer Verkehrsinsel zugesagt werden.

Das Baureferat hat den Beschluss am 05.10.2018 mitgezeichnet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01944 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
  - 1.1 Ein Zebrastreifen ist aufgrund der Fußgängerfrequenz nicht erforderlich und nach den Richtlinien nicht möglich.
  - 1.2 Das Baureferat wird mit der Planung einer Fußgängerinsel in Höhe südlich der bestehenden Bushaltestelle (Standort 2 lt. Plan) beauftragt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01944 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat – Tiefbau – RG 4

An das Baureferat – Tiefbau – T 1

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I-31-1

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/141**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24